RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Landtag Rheinland Pfalz
25.10.2016 09:48
Tgb.-Nr.

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/0497
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

21. Oktober 2016

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Telefon / Fax**
17 420-2.3:334		06131 16-3311
Bitte immer angeben!		06131 16-173311

Haushaltswirtschaft 2017 der kommunalen Gebietskörperschaften

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, lieber Hendrik,

anbei übersende ich Ihnen mein Rundschreiben zur Haushaltswirtschaft 2017 der kommunalen Gebietskörperschaften zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die Mehrausfertigungen bitte ich dem Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung zur Information dieses Gremiums zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlagen

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Stadtverwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

Kreisverwaltungen

Stadt-/Gemeindeverwaltungen der
verbandsfreien Gemeinden

Verbandsgemeindeverwaltungen

Bezirksverband Pfalz

nachrichtlich:

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Rechnungshof
Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
56130 Bad Ems

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 21a
54290 Trier

Hochschule für öffentliche Verwaltung
Rheinland-Pfalz
St. Veit-Straße 26-28
56727 Mayen

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

20. Oktober 2016

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon / Fax
17 420-2.3:334		06131 16-3311
Bitte immer angeben!		06131 16-173311

Haushaltswirtschaft 2017 der kommunalen Gebietskörperschaften

1. Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2017

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute prognostizieren in ihrer Gemeinschaftsdiagnose (sogenanntes Herbstgutachten), veröffentlicht am 29. September 2016, eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 1,9 v. H. für das laufende Jahr. Der moderate Aufschwung in diesem Jahr werde vom stabilen Arbeitsmarkt und dem kräftigen Konsum getragen. Die Arbeitslosenquote dürfte im kommenden Jahr auf ihrem historischen Tief von 6,1 Prozent verharren. Für die Jahre 2017 und 2018 wird mit einer Fortsetzung des BIP-Wachstums von 1,4 v. H. und 1,6 v. H. gerechnet, wobei die leicht gedämpfte Entwicklung im kommenden Jahr an der geringeren Anzahl an Arbeitstagen liege und kein konjunktureller Effekt sei. Die Wirtschaftsforschungsinstitute führen zu der wirtschaftlichen Lage u. a. Folgendes aus:

„Die Entscheidung der britischen Bevölkerung, aus der EU auszutreten, ist auch Zeichen für ein allgemeineres Risiko, nämlich für die in vielen Ländern der Welt zunehmend negative Wahrnehmung von Globalisierungsprozessen sowie die stärkere Betonung nationalstaatlicher Souveränität. Setzen sich diese Tendenzen politisch durch, könnte es zu weiteren Desintegrationsschritten in der Weltwirtschaft kommen, die ein geringeres Wirtschaftswachstum zur Folge hätten.
(…)
Die gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten sind nunmehr etwas stärker ausgelastet als im langfristigen Mittel. Getragen wird der Aufschwung insbesondere von der Bauwirtschaft und den Dienstleistungssektoren sowie dem dort stattfindenden kräftigen Beschäftigungsaufbau. Die stabile Lohnentwicklung und die niedrigen Preissteigerungsraten lassen den privaten Konsum lebhaft expandieren. Aber auch die Konsumausgaben des Staates nehmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration kräftig zu.
(…)
Noch immer dominieren Abwärtsrisiken für die Weltkonjunktur. Die jüngsten Fiskalmaßnahmen stimulieren zwar aktuell die Produktion in China, das Risiko eines wirtschaftlichen Einbruchs ist auf längere Sicht aber gestiegen. In der Europäischen Union könnte die Verunsicherung, die etwa von Problemen in den Bankensektoren Italiens und Portugals oder von den Konflikten in Anrainerstaaten des östlichen Mittelmeers ausgeht, Konsum und Investitionen dämpfen. Vor allem aber stellen die Folgen der Entscheidung Großbritanniens für einen Austritt aus der EU ein Risiko dar.“

Das Herbstgutachten liefert die Referenz für die Projektionen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose gegenüber der Frühjahrsprojektion für das Jahr 2016 leicht angehoben: Statt der erwarteten 1,7 v. H. wird in der am 7. Oktober 2016 veröffentlichten Herbstprojektion für das laufende Jahr ein Anstieg des BIP um 1,8 v. H. geschätzt; hierzu hätten auch die Anstrengungen zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms sowie der niedrige Ölpreis und Wechselkurs beigetragen. Für die kommenden beiden Jahre geht die Bundesregierung analog zur Schätzung der Wirtschaftsforschungsinstitute von einem Wachstum von 1,4 v. H. und 1,6 v. H. aus.

> *„Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft ist solide. Die deutsche Wirtschaft behauptet sich damit in einem vor allem außenwirtschaftlich sehr schwierigen Umfeld. Die Weltwirtschaft läuft nach wie vor nicht rund. Hinzu kommen die Folgen der Brexit-Entscheidung, die in weiten Bereichen noch nicht absehbar sind."*

Darüber hinaus hebt die Prognose u. a. hervor, dass die Anzahl der Arbeitslosen bis zum Jahr 2018 um rd. 160.000 Personen auf 2,63 Mio. Personen weiter sinken wird. Die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion bilden die Grundlage für die neue Steuerschätzung, welche der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" in seiner Sitzung vom 2. bis 4. November 2016 in Nürnberg vornehmen wird.

1.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Die finanzielle Lage der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände ist - trotz Erreichens eines positiven Finanzierungssaldos im vergangenen Jahr erstmals seit 26 Jahren - bei unterschiedlicher Betroffenheit der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen weiterhin sehr angespannt.

Wesentliche Folgeerscheinung der Haushaltsdefizite ist der nach wie vor hohe Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung, die im vergangenen Jahr weiter angestiegen sind, wenn auch im Vergleich zum Vorjahr moderat. Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben zum 31. Dezember 2015 ein Volumen von rd. 6,5 Mrd. Euro erreicht, die Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen ergibt weiterhin ein sehr heterogenes Bild: Allein sechs kreisfreie Städte und ein Landkreis vereinigen etwas mehr als die Hälfte der Kredite zur Liquiditätssicherung auf sich. 19 Kommunen vereinigen 74,8 v. H. der Kredite zur Liquiditätssicherung auf sich. 77 von 217 hauptamtlich geführten Kommunen weisen dagegen keine Kredite zur Liquiditätssicherung auf. Es ist zu erkennen, dass die Disparitäten von Jahr zu Jahr zunehmen.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen, den bisherigen Aufwuchs der Kredite zur Liquiditätssicherung zu bremsen sowie das Liquiditätskreditniveau zurückzuführen. Dies gerade angesichts der positiven Entwicklung bei den Erträgen und Einzahlungen, insbesondere den Steuern. Darüber hinaus ist weiterhin eine Daueraufgabe in den Auswirkungen des de-

mografischen Wandels zu sehen, da der langfristig zu erwartende Rückgang der Bevölkerungszahlen und der sich verändernde Altersaufbau der Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten Kostendruck in den öffentlichen Haushalten erzeugen können.

1.3 Kommunale Haushaltskonsolidierung

Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist – sowohl für den Landeshaushalt als auch die kommunalen Haushalte – zu einer der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre geworden. Alle Ebenen müssen weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die Eigendynamik von Ausgabensteigerungen und den Aufwuchs der Liquiditätskredite zu bremsen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind permanent, auch über die im Rahmen des KEF-RP vereinbarten Maßnahmen hinaus, gefordert, ihre eigenen Anstrengungen zu intensivieren, auch im Bereich der Pflichtaufgabenwahrnehmung. Im Rahmen eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses sind alle gestaltbaren Möglichkeiten vorrangig zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen, um Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen. Dies gilt im Besonderen für die mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Der Rechnungshof beschreibt in seiner Pressemitteilung zur Vorstellung des Kommunalberichts 2016 sowie in seiner zusammenfassenden Darstellung die kommunalen Handlungserfordernisse wie folgt:

> *„Obwohl die Konjunkturprognosen und Steuerschätzungen kontinuierlich wachsende Einnahmen erwarten lassen, bedarf es weiterhin erheblicher Eigenanstrengungen der Kommunen, um ihre Haushaltslage nachhaltig zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die von hohen Finanzierungsdefiziten betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte. Letztere haben vor allem bei den nach wie vor unterdurchschnittlichen Hebesätzen der Realsteuern zum Teil noch beträchtliches Konsolidierungspotenzial. Erkennbar wird das anhand eines längerfristigen Vergleichs der Hebesatz- mit der Preisentwicklung. So blieben bei der Grundsteuer B die Hebesatzanpassungen der Städte in den letzten 20 Jahren mit 18 % deutlich hinter der Entwicklung der Inflationsrate in diesem Zeitraum (30 %) zurück.*
>
> *(...)*
>
> *Davon unabhängig sind einnahmenbezogene Maßnahmen allein kein Garant für den Haushaltsausgleich. Vielmehr müssen auch Konsolidierungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite konsequent genutzt werden. Risiken bestehen hier aufgrund stetig steigender Personal- und Sozialausgaben, die spätestens in Phasen des konjunkturellen Abschwungs wieder zu Finanzierungsdefiziten führen können. Es ist daher vorrangiges Gebot, dass der Ausgabenzuwachs dauerhaft hinter der Einnahmenentwicklung zurückbleibt.*
>
> *Bei den nach wie vor von hohen Defiziten betroffenen Kommunen ist aufgrund des nur begrenzt zu beeinflussenden Ausgabenwachstums strikte Haushaltsdisziplin geboten. Auch der diesjährige Kommunalbericht belegt anhand von ausgewählten Beispielen,*

dass hier noch Spielräume bestehen. Insbesondere kreisfreie Städte mit unausgeglichenen Haushalten sollten zudem erwägen, ihre Realsteuerhebesätze mehr als bisher dem Länderdurchschnitt anzugleichen."

Im Zusammenhang mit der Beratung über den Kommunalbericht 2016 hat der Landtag Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 15. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kommunalbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Kommunalaufsicht sollte darauf hingewirkt werden, dass die Kommunen die Empfehlungen des Rechnungshofs zur angemessenen Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten, zur Ausgabenbegrenzung sowie zur wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung umsetzen."

1.4 Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" hat in seiner Sitzung vom 2. bis 4. Mai 2016 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2016 bis 2020 geschätzt, dem der damalige Rechtsstand und die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2015 zu Grunde lag. Die Prognose wurde leicht nach oben korrigiert, in den nächsten Jahren ist weiterhin mit einer soliden Einnahmebasis zu rechnen.

Die regionalisierten Ergebnisse nach der o. g. Steuerschätzung sind für die Einzelsteuern und die Anteile an den Gemeinschaftsteuern der Gemeinden in Rheinland-Pfalz als **Anlage** beigefügt. In den Steuerschätzungen nicht berücksichtigt sind die aufgrund des zwischen Bund und Ländern am 16. Juni 2016 gefassten Beschlusses zu erwarteten Zahlungen zur Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2018. Gemäß dem darauf aufbauenden „Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen", Bundesrats-Drucksache 545/16 vom 23. September 2016, sollen ab dem Jahr 2018 bundesweit 2,4 Mrd. Euro über die Umsatzsteueranteile der Gemeinden sowie 1,6 Mrd. Euro über die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) geleistet werden. Eine weitere Milliarde Euro soll bundesweit über den Umsatzsteueranteil der Länder gezahlt werden. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Ferner haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 auf eine vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Dadurch werden die Kommunen bundesweit um 400 Millionen Euro im Jahr 2016 und voraussichtlich um 900 Millionen Euro für das Jahr 2017 und 1 300 Millionen Euro für das Jahr 2018 entlastet. Im Zuge der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 hat der Bund schließlich zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von bundesweit 2 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt ebenfalls durch das vorgenannte Gesetzgebungsverfahren.

Sobald die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung von November 2016 vorliegen, werden diese den Kommunen bekanntgegeben; ggf. sind Anpassungen in den bis dahin vorgenommenen kommunalen Haushaltsplanungen für das Jahr 2017 vorzunehmen.

Bei den Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände Anhaltspunkte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben. Bei der Planung der Einzahlungen und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung oder durch die unterschiedliche Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur bedingte Unterschiede im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen erheblich abweichen. Es bleibt daher Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der zuvor genannten Empfehlungen und der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Von den Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen ist abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Sofern dies der Fall sein sollte, sind die Abweichungen zu erläutern.

2. Hinweise und Orientierungsdaten für die Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) im Jahr 2017

Für die Finanzausgleichsmasse 2017 kann - vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Landesgesetzgebers zum Landeshaushalt 2017 - unter Beachtung der Bestimmungen zum Stabilisierungsfonds nach § 5 a LFAG derzeit von einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um rd. 156 Mio. Euro auf rd. 2.752 Mio. Euro ausgegangen werden.

Für die kommunale Haushaltsplanung 2017 kann derzeit - vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Landesgesetzgebers zum Landeshaushalt 2017 - von folgenden Orientierungsdaten ausgegangen werden:

2.1 Schlüsselzuweisungen A gem. § 8 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner (1. Oktober 2013 bis 30. September 2016)	949,43 Euro
Schwellenwert 75,00 v. H.	712,07 Euro

2.2 Schlüsselzuweisungen B 2 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG

Grundbetrag	1.285,00 Euro
Landesdurchschnittliche Gebietsfläche in qkm je 1 000 Einwohner	4,8409 qkm

Eine Übersicht mit der Anzahl der maßgeblichen Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2016 finden Sie auf der Internetseite *http://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/staedte-und-gemeinden/kommunale-finanzstruktur/kommunale-finanzen/haushalt-kommunen/*.

2.3 Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 gem. § 9a Abs. 2 LFAG

Diesbezüglich verweise ich auf die entsprechende Übersicht zur Bekanntgabe der „Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2017 - Teil 2" des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2016.

2.4 Investitionsschlüsselzuweisungen gem. § 10 LFAG

Grundbetrag	1.305,00 Euro

2.5 Allgemeine Straßenzuweisungen gem. § 14 LFAG

Grundbetrag je Straßenmesszahl	4,8480651 Euro

2.6 Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten gem. § 15 LFAG

Diesbezüglich verweise ich auf die entsprechende Übersicht zur Bekanntgabe der „Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2017 - Teil 2" des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2016.

2.7 Finanzausgleichsumlage gem. § 23 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraft der Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte	969,52 Euro

2.8 Umlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" gem. § 24 LFAG

Umlagesatz	1,145654 v. H.

Die anzurechnende Gewerbesteuerumlage ist für das 4. Quartal 2015 mit 5 v. H. und für das 1. bis 3. Quartal 2016 ebenfalls mit 5 v. H. zu ermitteln.

2.9 Erhebung der Kreisumlage gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner	910,33 Euro

2.10 Umlage zu den laufenden Kosten der Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz

kreisfreie Städte je Einwohner	0,76 Euro
Landkreise je Einwohner	0,26 Euro

große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden
und Verbandsgemeinden je Einwohner 0,50 Euro

2.11 Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz

Der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2017 zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" soll in Anpassung an die für 2016 geschätzte Entwicklung des Aufkommens der Gewerbesteuer (Mai-Schätzung) um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Der Gesamtvervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage teilt sich in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt auf:

Jahr	Vervielfältiger Bund	Vervielfältiger Land	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit"	Gesamtvervielfältiger
2016	14,5	49,5	5	69
2017	14,5	49,5	5	69
2018	14,5	49,5	5	69
2019	14,5	49,5	5	69
2020	14,5	20,5	./.	35

Entgegen der vorstehenden Darstellung für das Jahr 2020 und aufgrund der noch laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" für Zwecke der Steuerschätzung in Bezug auf die Aufteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden die Rechtslage 2019 auch für das Jahr 2020 angewendet.

3. „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"

Mit Hilfe des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" können die kommunalen Liquiditätskredite und die mit ihnen verbundenen Zinsbelastungen bis zum Jahr 2026 um bis zu 3,85 Mrd. Euro reduziert bzw. deren Aufwuchs gedämpft werden. Das Land beteiligt sich trotz der in der Landesverfassung verankerten Schuldenbremse und eigenem Haushaltskonsolidierungsdruck mit originären Landesmitteln in Höhe von bis zu 1,275 Mrd. Euro an der Finanzierung des Entschuldungsprogramms.

Zum Ende der Beitrittsphase zur Teilnahme am KEF-RP am 31. Dezember 2013 sind insgesamt 831 Gebietskörperschaften beigetreten. Dies waren zwölf kreisfreie Städte, 18 Landkreise, zwölf verbandsfreie Gemeinden, 37 Verbandsgemeinden und 752 Ortsgemeinden. Zwischenzeitlich waren erfreulicherweise insgesamt 106 teilnehmende Körperschaften in der Lage, das Konsolidierungsziel vorzeitig zu erreichen und den Umfang ihrer Liquiditätskreditverbindlichkeiten auf unter ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 zu vermindern. Dies sind ein Landkreis, sechs Verbandsgemeinden, eine verbandsfreie Gemeinde und 98 Ortsgemeinden. Sie sind daher aus dem KEF-RP ausge-

schieden. Darüber hinaus reduzierte sich durch vollzogene Gebietsänderungsmaßnahmen die Anzahl der teilnehmenden Gebietskörperschaften um eine weitere Ortsgemeinde und zwei Verbandsgemeinden. Insgesamt nehmen derzeit noch 722 Kommunen am KEF-RP teil - 109 weniger als zu Beginn.

Allein für die Jahre 2012 bis 2016 wurden den Kommunen rd. 775,1 Mio. Euro an Landeszuweisungen aus dem Entschuldungsprogramm ausgezahlt, zusammen mit den Konsolidierungsbeiträgen der Kommunen ergibt sich somit ein Volumen von insgesamt rd. 1,16 Mrd. Euro für fünf Jahre, um welchen Betrag die Liquiditätskredite der rheinland-pfälzischen Kommunen ohne den KEF-RP höher wären.

Zum 30. November 2016 steht die Vorlage des Konsolidierungsnachweises für das Jahr 2015 an. Allgemeine Informationen hierzu finden sich in meinem Haushaltsrundschreiben vom 18. November 2013.

4. Erstellung von Jahresabschlüssen - Überprüfung der Auswirkungen der Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2014

Aufgrund von Artikel 2 des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) hat die Landesregierung die Aufgabe, die Auswirkungen der Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes – die zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind – nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen. Die Überprüfung wird auf der Grundlage eines von der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2017 zu erstellenden Berichts erfolgen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Landesregierung, auch die kommunalen Jahresabschlüsse (hier: Ergebnisrechnung und Finanzrechnung) der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise auszuwerten. Auf die Bedeutung der Jahresabschlüsse für den kommunalen Finanzausgleich hat zudem der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 30. Oktober 2015 (VGH N 29/14, VGH N 30/14, VGH N 31/14) hingewiesen (s. dort, Umdruck S. 20).

Soweit in den Haushaltsplänen 2016 der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise nicht jeweils die Ergebnisse des Haushaltsvorvorjahres (2014) und in den Haushaltsplänen 2017 nicht die Ergebnisse des Haushaltsvorvorjahres (2015) dargestellt sind, werden die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise um Übersendung sowohl der festgestellten Ergebnis- als auch der Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2014 bzw. 2015 gebeten; gleiches gilt im Falle von Doppelhaushalten 2015/2016 oder 2016/2017 (Übersendung bitte der Einfachheit halber unmittelbar an die E-Mail-Adresse Rainer.Grings@mdi.rlp.de).

Schon heute wird darauf hingewiesen, dass im Juni 2017 von meinem Haus darum gebeten werden wird, sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzrechnung für das Haushalts-

jahr 2016 bis zum 7. Juli 2017 ebenfalls zu übersenden. Sollten Ergebnis- oder Finanzrechnungen der Jahre 2014 oder 2015 noch nicht vorliegen, wird um eine kurze Mitteilung an o. g. E-Mail-Adresse gebeten.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch die anderen verbandsfreien Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden gefordert, die Jahresabschlüsse zeitnah zu erstellen.

5. Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TVöD im Stellenplan

Soweit sich aufgrund der Entgeltordnung zum Tarifvertrag über den öffentlichen Dienst (TVöD) im Jahr 2017 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neue Eingruppierungen ergeben, können die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den bisherigen Stellen weitergeführt werden (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 GemO).

In den Stellenplänen der Haushaltsfolgejahre sind dann alle Stellen entsprechend den eingetretenen Änderungen auszuweisen.

6. Auslandszahlungsverkehr; Meldepflicht nach § 67 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Aus gegebenem Anlass und in Ergänzung der Nr. 3.4 der VV zu § 103 GemO möchte ich zur Hilfestellung auf Folgendes aufmerksam machen:

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) regelt den Verkehr von Devisen, Waren, Dienstleistungen, Kapital und sonstigen Wirtschaftsgütern mit dem Ausland und sieht in § 11 vor, Einzelheiten per Rechtsverordnung zu bestimmen. Gemäß § 67 der daraufhin erlassenen Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes - Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind Auszahlungen zu melden, die an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer geleistet werden und Einzahlungen, die von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegengenommen werden, wenn sie den Betrag von 12.500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen. Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren sowie Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben, sind nicht zu melden.

Durch diese Einschränkungen – mindestens 12.500 Euro, keine Warenlieferungen und keine Kreditgeschäfte unter 12 Monaten Laufzeit – wird die Anzahl relevanter Auslandszahlungsvorgänge deutlich abgesenkt. Verstöße gegen den § 67 AWV können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die Zahlungen nach Satz 1 sind auch dann meldepflichtig, wenn sie auf inländische Konten geleistet werden oder von inländischen Konten überwiesen wurden. Ausländer sind

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten. Zweigniederlassungen von Inländern in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Ausländer, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten von Inländern in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Ausländer, wenn sie dort ihre Verwaltung haben.

Die Deutsche Bundesbank stellt auf Ihrer Internetseite http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaft.html detailliertere Informationen zu meldepflichtigen Vorgängen zur Verfügung.

7. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand; Abgabe der Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2016

Nach § 2 Abs. 3 UStG in der bisher geltenden Fassung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuerrechts und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen. Nicht als unternehmerisch anzusehen sind hingegen:

- hoheitliche Tätigkeiten,
- Vermögensverwaltung und
- sog. „Beistandsleistungen", die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof jedoch § 2 Abs. 3 UStG unter Beachtung des maßgeblichen EU-Rechts weiter ausgelegt als bisher und jPöR auch dann als Unternehmer angesehen, wenn sie

- Leistungen erbringen, die körperschaftsteuerlich nicht erfasst werden, weil sie als Vermögensverwaltung anzusehen sind oder weil es nach der Höhe der Umsätze an dem für die Annahme eines BgA erforderlichen wirtschaftlichen Gewicht mangelt, oder
- sog. „Beistandsleistungen" an andere jPöR erbringen, dabei aber im Wettbewerb zu privaten Unternehmen stehen.

Als Reaktion auf diese Rechtsprechung wurde § 2 Abs. 3 UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl I S. 1834) aufgehoben und § 2b UStG eingeführt. Danach gelten jPöR nur dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, dass eine Behandlung als Nicht-Unternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Neuregelung kann in einzelnen Bereichen zu einer Ausdehnung der Steuerbarkeit führen. Die Neuregelung ist grundsätzlich ab 2017 anzuwenden. Allerdings kann die

jPöR dem für sie zuständigen Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG). Diese Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.

Die Finanzverwaltung hat sich mit BMF-Schreiben vom 19. April 2016 (BStBl I S 481) zu weitergehenden Einzelfragen im Zusammenhang mit der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG geäußert. Darüber hinaus ist ein weiteres BMF-Schreiben geplant, in dem Fragen, die sich aus der Anwendung des § 2b UStG ergeben, geklärt werden sollen. Derzeit ist davon auszugehen, dass dieses Anwendungsschreiben Ende 2016 veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlage

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Mainz, Mai 2016

Regionalisierte Steuerschätzung vom Mai 2016 - geschätzte originäre Steuereinnahmen der Kommunen 2016 bis 2020 in Rheinland-Pfalz

	Ist	StSch	StSch	StSch	StSch	StSch	Veränderung gg. Vorjahr in v.H.						Anteil an Gemeinden bundesweit in v.H.					
Millionen Euro	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Gewerbesteuer (E.u.K.) brutto	1.951	1.956	2.126	2.188	2.250	2.325	9,6	0,2	8,7	2,9	2,8	3,3	4,3	4,4	4,3	4,3	4,3	4,3
./. Gewerbesteuerumlage	178	177	197	203	209	216	8,3	-0,5	11,3	2,9	3,0	3,5	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
./. Gewerbesteuerumlageerhöhung	173	171	186	191	197	204	8,3	-0,8	8,4	2,9	3,1	3,6	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
./. Gewerbesteuerumlage insgesamt	351	349	383	394	406	421	8,3	-0,6	9,9	2,9	3,0	3,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
= Gewerbesteuer (E.u.K.) netto	1.600	1.607	1.743	1.794	1.843	1.904	9,9	0,4	8,4	2,9	2,8	3,3	4,2	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2
Grundsteuer A	19	20	20	20	20	20	0,5	1,8	0,9	0,9	0,9	0,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
Grundsteuer B	539	548	555	562	569	576	3,9	1,6	1,3	1,3	1,3	1,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
übrige Gemeindesteuern	80	83	84	86	87	89	14,6	2,6	1,8	1,8	1,8	1,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
Zusammen	2.239	2.257	2.401	2.461	2.520	2.589	8,4	0,8	6,4	2,5	2,4	2,8	4,2	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.577	1.637	1.738	1.808	1.881	1.958	4,1	3,8	6,1	4,0	4,1	4,1	4,5	4,5	4,5	4,5	4,4	4,4
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	1.536	1.603	1.705	1.774	1.847	1.924	4,2	4,4	6,3	4,1	4,1	4,1	4,5	4,5	4,5	4,5	4,4	4,4
davon Zinsabschlagsteuer*	41	34	33	34	34	35	-0,3	-16,2	-3,9	1,6	1,6	1,6	4,1	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	191	197	245	191	198	205	17,9	3,2	24,1	-22,0	3,4	3,5	4,1	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Insgesamt	4.008	4.092	4.384	4.460	4.599	4.752	7,1	2,1	7,1	1,7	3,1	3,3	4,3	4,4	4,3	4,3	4,3	4,3
nachrichtlich: Kommunaler Anteil an der Umsatzsteuer nach § 21 LFAG (Kapitel 20 06, Titel 613 04)	165,1	163,8	171,7	177,7	183,0	191,6	4,4	-0,8	4,8	3,5	3,0	4,7						

	Mehr-/Mindereinnahmen in Mio. Euro						Delta bei den Steigerungs- und Anteilsraten in Prozentpunkten											
von	Ist	StSchMai16					Ist	StSchMai16					Ist	StSchMai16				
zu	StSchNov15						StSchNov15						StSchNov15					
	2015	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Gewerbesteuer (E.u.K.) brutto	68	75	105	116	120	129	3,8	0,3	1,3	0,4	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
./. Gewerbesteuerumlage	4	6	9	10	11	12	2,7	1,1	1,1	0,5	0,2	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
./. Gewerbesteuerumlageanhebung	4	6	2	9	10	11	2,6	0,9	-2,2	3,6	0,3	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
./. Gewerbesteuerumlage ins.	9	12	12	19	21	23	2,7	1,0	-0,5	2,0	0,2	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
= Gewerbesteuer (E.u.K.) netto	60	63	93	97	99	106	4,1	0,2	1,6	0,0	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Grundsteuer A	0	0	0	1	1	1	-0,8	1,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Grundsteuer B	4	4	2	0	-3	-5	0,7	0,1	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
übrige Gemeindesteuern	10	12	14	15	17	18	14,6	2,6	1,8	1,8	1,8	1,7	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1
Zusammen	73	80	110	112	114	120	3,6	0,3	1,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-45	-30	-4	-2	-1	1	-3,0	1,1	1,7	0,1	0,1	0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	-46	-24	4	6	7	8	-3,7	1,5	1,8	0,1	0,0	0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	-0,1	-0,1
davon Zinsabschlagsteuer*	1	-6	-8	-8	-8	-8	16,9	-16,2	-5,1	0,4	0,4	0,4	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2	1	1	2	2	3	1,3	-0,8	0,0	0,4	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	30	51	107	112	116	124	0,8	0,5	1,3	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Inkl. "Abgeltungsteuer" auf Zins- und Veräußerungserträge.
Differenzen durch Rundungen möglich.

Anlage